

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement)

vom 15. Januar 2008 (Stand 1. August 2008)

§ 1 Beurteilung

¹ An der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende jedes Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters.

² Die Beurteilung ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung im Rahmen folgender Bezugsfelder vorzunehmen:

1. Individuelle Verhältnisse und prognostische Entwicklung;
2. Lernzielbezug;
3. Vergleich mit Bezugsgruppe.

³ Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche und durch die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Form der Beurteilung

¹ Die Beurteilung wird mit einem Zeugnis vorgenommen. In den ersten beiden Klassen der Unterstufe kann stattdessen ein Bericht abgegeben werden. Die Klassenlehrperson stellt das Zeugnis oder den Bericht aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen.

² Das Departement stellt Zeugnisformulare zur Verfügung, mit dem die Eintragsbereiche festgelegt werden. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden.

§ 3 Standortgespräch

¹ Die Beurteilung wird ergänzt durch ein Standortgespräch, das mindestens einmal pro Schuljahr zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und dem Kind durchzuführen ist. Es findet in der Regel am Ende des ersten Semesters statt. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten bilden Gegenstand des Standortgesprächs.

§ 4 Bewertung im Zeugnis

¹ Die Leistungsbewertung im Zeugnis erfolgt anhand folgender Skala:

1. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);
2. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);

- 3. 4 = Lernziele erreicht (genügend);
- 4. 3 = Lernziele nicht erreicht (ungenügend);
- 5. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);
- 6. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).

Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.

² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind in dieser Rubrik nicht erlaubt.

³ Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens erfolgt mittels separater Skala gemäss Zeugnisformular.

§ 5 Ausnahmen

¹ Bei angeordneten Lernzielanpassungen oder wenn eine Benotung nicht möglich ist, wird im Zeugnis statt einer Note ein entsprechender Vermerk angebracht, die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Bericht.

² Bei Wahl- und Freifächern kann statt einer Bewertung der Besuch bestätigt werden.

³ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen wird mittels Angabe der Halbtage im Zeugnis vorgenommen. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.

§ 6 Kenntnissnahme und Korrekturen

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnissnahme der Berichte oder Zeugnisse mit Unterschrift.

² Eltern teilen ohne Sorgerecht wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt.

³ Korrekturen in Berichten oder Zeugnissen sind als solche zu bezeichnen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement) vom 29. Mai 2006 wird auf den 1. August 2008 hin aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.01.2008	01.08.2008	Erstfassung	ABl. 5/2008